

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Herrn

Westdeutscher RundfunkAppellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
intendanz@wdr.de

Köln, 17. August 2026

Ihre Programmbeschwerde vom 16. Juli 2026 zu dem am 9. Juli 2026 auf dem YouTube-Kanal von MONITOR veröffentlichten Beitrag „Fußball zwischen Gott und Satan: Das Netzwerk um Felix Nmecha“

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Juli 2026 zu dem am 9. Juli 2026 auf dem YouTube-Kanal von MONITOR veröffentlichten Beitrag „Fußball zwischen Gott und Satan: Das Netzwerk um Felix Nmecha“. Ihre Zuschrift ist am selben Tag in der Publikumsstelle des WDR eingegangen.

Sie beanstanden den Beitrag im Kern als einseitig, verkürzt und suggestiv. Nach Ihrer Auffassung werde darin ein stigmatisierendes Bild evangelikaler Christen gezeichnet und konservative christliche Glaubensüberzeugungen würden in unzulässiger Weise mit Ausgrenzung, Radikalisierung und diskriminierendem Verhalten gleichgesetzt. Sie kritisieren insbesondere die Einordnung der von Felix Nmecha geteilten Instagram-Beiträge, die Bewertung seines öffentlichen Auftretens im Zusammenhang mit „Ballers in God“ und der Kampagne „The King’s Return“, die Auswahl und Kürzung einzelner Groundwire-Chatpassagen im Zusammenhang mit der Kampagne „The King’s Return“ sowie die aus Ihrer Sicht fehlende Berücksichtigung christlich-evangelikaler Gegenperspektiven.

Ihr Schreiben werte ich in der Gesamtschau als förmliche Programmbeschwerde, da Sie in der Sache eine Verletzung der Programmgrundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit¹ sowie der journalistischen Fairness² rügen.

Einer Beschwerde wird gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz abgeholfen, wenn die nach dem WDR-Gesetz geltenden Programmgrundsätze, Jugendschutzbestimmungen oder

¹ § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 WDR-Gesetz.

² § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz.

Werbevorschriften verletzt worden sind. Für das Vorliegen einer Verletzung dieser Bestimmungen ist es nicht bereits ausreichend, dass der gerügte Beitrag kritikwürdig oder fehlerbehaftet ist. Vielmehr muss die Fehlerhaftigkeit unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles derart erheblich sein, dass sie die Annahme eines Rechtsverstoßes rechtfertigt.

Im Rahmen dieses Programmbeschwerdeverfahrens habe ich nach Einholung einer redaktionellen Stellungnahme geprüft, ob eine Verletzung der im konkreten Fall einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorliegt. Da ein solcher Rechtsverstoß nicht gegeben ist, kann ich Ihrer Programmbeschwerde nicht abhelfen.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz soll der WDR die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten. Der Programmgrundsatz stellt eine Zielvorgabe dar, deren Anforderungen formatspezifisch zu bestimmen sind. Maßgeblich ist, ob die dargestellten Informationen eine zutreffende Einordnung ermöglichen und der Sachverhalt im Ergebnis nicht verzerrt wiedergegeben wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, jeden Aspekt eines Sachverhalts oder damit in irgendeiner Weise in Beziehung stehende Informationen zu nennen. Als wertender und analysierender Einzelbeitrag unterliegt die beanstandete Sendung zudem dem Gebot der journalistischen Fairness gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz. Verstöße gegen die journalistische Fairness können beispielsweise unlautere Recherchemethoden, tendenziöse Berichterstattung durch bewusst einseitige Darstellungen oder die Erweckung eines falschen Eindrucks von einem Sachverhalt sowie nicht mehr an der Sache orientierte, sondern auf persönliche Herabsetzung abzielende Kritik darstellen.

Vor diesem Hintergrund habe ich die von Ihnen erhobenen Vorwürfe geprüft. Ihre Beschwerde stützt sich in Teilen auf eine eigene theologische Einordnung der im Beitrag angesprochenen Glaubensinhalte und Bibelstellen. Maßgeblich ist im Programmbeschwerdeverfahren jedoch nicht, welche theologische Auslegung im Einzelnen vorzugswürdig ist. Zu prüfen ist vielmehr, ob die redaktionelle Darstellung im Beitrag auf hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten beruht, eine zutreffende Einordnung ermöglicht und die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit sowie der journalistischen Fairness wahrt. Dies ist nach meiner Bewertung der Fall.

Ausgangspunkt des Beitrags ist das öffentliche Bekenntnis des Fußballspielers Felix Nmecha zu seinem Glauben, dessen Verbindung zu dem christlichen Netzwerk „Ballers in God“ und der von diesem unterstützten Kampagne „The King’s Return“. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob das öffentlichkeitswirksame religiöse Auftreten Nmechas bei der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 lediglich als private Glaubensäußerung zu verstehen ist oder ob dahinter auch ein Netzwerk sichtbar wird, dessen Inhalte und Kommunikationsformen für den professionellen

Fußball und insbesondere für queere Spieler relevant sein können. Diese Fragestellung betrifft ein gesellschaftliches und damit auch journalistisch relevantes Thema, zumal Nmechas Auftreten im Umfeld der Nationalmannschaft und der Weltmeisterschaft Gegenstand breiter medialer Berichterstattung war.³

Die Darstellung im Beitrag knüpft bei der Einordnung christlichen Glaubens und evangelikaler Überzeugungen an konkrete öffentliche Äußerungen, Social-Media-Bezüge und Netzwerkstrukturen an. Bereits zu Beginn wird der Ausgangspunkt der damaligen öffentlichen Debatte um Felix Nmecha benannt: zwei von ihm geteilte Instagram-Beiträge, die vor seinem Wechsel zu Borussia Dortmund Kritik ausgelöst hatten. Zu dem während des Pride-Monats geteilten Bild heißt es bei ca. Min. 2:11: „Man kann den Post so verstehen, dass er Homosexualität mit dem Teufel in Verbindung bringt.“ Damit wird gerade keine zwingende Schlussfolgerung formuliert, sondern kenntlich gemacht, weshalb der Post öffentlich als problematisch verstanden werden könnte. Gerade im kommunikativen Kontext eines während des Pride-Monats geteilten Instagram-Posts mit der Verbindung von „Lucifer“ und „Pride“ liegt eine solche öffentliche Deutung nicht fern. Für die redaktionelle Einordnung war daher maßgeblich, wie die konkrete Veröffentlichung im kommunikativen Plattformkontext von einem durchschnittlichen Rezipienten verstanden werden konnte.

Die Einordnung des von Felix Nmecha geteilten Videos von Matt Walsh bewegt sich ebenfalls im Rahmen zulässiger journalistischer Bewertung. Walsh bezeichnete den in dem Video thematisierten Umgang eines Vaters mit seinem transgeschlechtlichen Kind als „despicable“, also „verachtenswert“, und sprach davon, das Kind sei zu einem Leben voller „Verwirrung, Identitätskrise, Verzweiflung“ und schließlich „medizinischer und chirurgischer Verstümmelung“ verdammt. In der längeren Fassung des Videos führt Walsh aus, gegen „solche Dinge“ müsse man „kämpfen“; zugleich unterstellt er der Gegenseite eine immer extremere „Boshaftigkeit“. Vor diesem Hintergrund bleibt die Formulierung, Walsh „wüte“ gegen Transpersonen, eine zugespitzte, aber vertretbare journalistische Bewertung. Eine unzutreffende Tatsachenbehauptung liegt darin nicht.

Nichts anderes gilt für die Wiedergabe seiner Selbstbezeichnung als „theokratischer Faschist“. Zwar wäre eine zusätzliche Einordnung dieser Selbstbeschreibung als provokant oder ironisch denkbar gewesen. Entscheidend ist jedoch, dass es sich nicht um eine Zuschreibung durch den WDR handelt, sondern um eine von Walsh selbst verwendete Bezeichnung, die im Zusammenhang mit dem von Felix Nmecha geteilten Video journalistisch eingeordnet wurde. Einen Verstoß gegen die journalistische Fairness vermag ich darin nicht zu erkennen.

³ Siehe etwa *Sportschau* vom 19. Juni 2026: <https://www.sportschau.de/fussball/fifa-wm-2026/gebete-bei-der-wm-die-glaubensfrage-im-fussball,nmecha-gebet-100.html>.

Auch die angesprochene Verbindung zwischen Nmechas öffentlichem Auftreten und religiösem Marketing beruht auf konkreten Anknüpfungstatsachen. Die MONITOR-Recherche zeigt, dass der Torjubel Nmechas bei der Weltmeisterschaft von der Kampagne „The King's Return“ aufgegriffen und als Bild dieser Kampagne genutzt wurde. Zudem wird dargestellt, dass Nmecha Teil der „Ballers in God“ ist und die Kampagne auch über seine eigenen Kanäle beworben hat. Bei ca. Min. 5:40 wird John Bostock, Gründer von „Ballers in God“, mit den Worten wiedergegeben: „Bevor wir Fußballer sind, sind wir Söhne Gottes.“ Bei ca. Min. 6:41 wird Nmecha in einem Beitrag von „Ballers in God“ mit den Worten wiedergegeben: „Wir lieben dich. Jesus liebt dich.“ Vor diesem Hintergrund durfte MONITOR die sichtbare Verbindung von Fußball, öffentlichem Glaubensbekenntnis und Kampagnenkommunikation journalistisch als strategische religiöse Öffentlichkeitsarbeit einordnen. Diese Bewertung richtet sich nicht gegen öffentliches Beten, religiöse Zeichen im Fußball oder öffentlich gelebte Glaubenspraxis als solche. Sie bezieht sich auf die konkrete Verbindung von Torjubel, Kampagnensymbolik, Netzwerkkommunikation und öffentlicher Bewerbung der Kampagne „The King's Return“. Eine weitergehende theologische Einordnung öffentlicher Glaubenspraxis war dafür nicht erforderlich.

Die Kritik an einer möglichen Ausgrenzung queerer Menschen wird ebenfalls nicht losgelöst von konkreten Anknüpfungstatsachen erhoben. Bei ca. Min. 7:03 wird thematisiert, dass die „Ballers in God“ die Abschaffung der Tradition der englischen Liga, an einem Spieltag mit Regenbogenbinde aufzulaufen, mit den Worten kommentierten: „Wir haben gebetet. (...) Und Gott hat uns erhört.“ Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Regenbogenbinde um eine symbolische Aktion gegen die Diskriminierung homosexueller Menschen handelte. Anschließend kommt Marcus Urban zu Wort, der als ehemaliger Fußballer und Vertrauensperson für homosexuelle Spieler seine Wahrnehmungen aus dem Profifußball schildert. Seine Aussage bleibt erkennbar differenziert: Er beschreibt christlichen Fundamentalismus als einen Faktor unter mehreren und sagt ausdrücklich, Glaube und Religion seien „erstmal was Positives“. Damit wird im Beitrag selbst deutlich, dass nicht religiöse Überzeugung als solche problematisiert wird, sondern die Frage, welche Auswirkungen bestimmte fundamentalistische Ausprägungen und Kommunikationsformen auf queere Spieler haben können. Die anschließende Frage „Steht auch Nmecha dafür? Für einen Glauben, der andere ausgrenzt?“ ist daher als offene journalistische Zuspitzung zu verstehen, nicht als abschließende Feststellung, dass christlicher Glaube oder evangelikale Überzeugungen notwendigerweise diskriminierend seien.

Soweit Sie kritisieren, der Beitrag vermittle den Eindruck, christliche Glaubensüberzeugungen stünden einer Freundschaft mit Musliminnen und Muslimen grundsätzlich entgegen, teile ich diese Einschätzung nicht. Der Beitrag fragt vielmehr ausdrücklich, welches religiöse Weltbild in den Chats vertreten wird, die im Zusammenhang mit der Kampagne „The King's Return“ angeboten werden. Bei ca.

Min. 9:58 wird der Ausschnitt eines Chats gezeigt, in dem ein Nutzer schreibt: „Alle meine Freunde sind Muslime. Was soll ich tun?“ Die Antwort der Chatpartnerin lautet: „Sich zwischen Gott und deinen Freunden entscheiden zu müssen, ist nicht einfach.“ Der Sprechertext ordnet dies mit der Frage ein: „Gegen die eigenen Freunde entscheiden, nur weil sie Muslime sind?“ und ergänzt: „Die einzige Alternative dazu – so scheint es im Chat: auch unsere Freunde missionieren.“ Damit wird nicht behauptet, das Christentum verbiete Freundschaften mit Nichtchristen, sondern es wird lediglich eine in den untersuchten Kommunikationskanälen verbreitete Sichtweise auf Muslime illustriert. Insoweit wird eine konkrete Chatkommunikation kritisch eingeordnet, ohne daraus eine allgemeine Aussage über christliche Glaubensüberzeugungen oder Freundschaften mit Musliminnen und Muslimen abzuleiten.

Entsprechendes gilt für die weiteren von Ihnen beanstandeten Chatpassagen. Zwar macht der Beitrag ausdrücklich kenntlich, dass es sich um zur besseren Verständlichkeit gekürzte Auszüge aus längeren Chats handelt. Dafür, dass die ausgewählten Passagen den Inhalt der ausgewerteten Chats verzerrend wiedergeben, sehe ich jedoch keine Anhaltspunkte.

Zum einen werden die Chatbeispiele nicht isoliert dargestellt, sondern im Zusammenhang der Recherche zu „The King’s Return“, „Ballers in God“ und der damit verbundenen Plattform „Groundwire“ gezeigt. Die Wissenschaftlerin Julia Ebner ordnet dazu die Reichweite und Bedeutung solcher Online-Angebote ein; die kritische Bewertung stützt sich jedoch auf die dargestellte Chatrecherche. Zum anderen handelt es sich bei dem von Ihnen besonders kritisierten Beispiel nicht lediglich um eine spontane Einzeläußerung in einem Chat, sondern nach der redaktionellen Recherche um einen Beispielchat aus Schulungsunterlagen von „Groundwire“. Wenn in einem solchen Schulungsmaterial auf die Aussage eines Mädchens, ihre Mutter wisse seit ihrer Kindheit, dass sie lesbisch sei, mit „Schande über deine Mutter!“, „Das ist völliger Unsinn“ und „Sie scheitert“ reagiert wird, konnte dies als belastbares Beispiel für das dort vermittelte Weltbild bewertet werden. Die Kommentierung bei ca. Min. 13:51 „Ein Mädchen, das nach Antworten sucht und gegen seine Mutter aufgehetzt wird?“ ist vor diesem Hintergrund zwar pointiert, wird aber durch den dargestellten Gesprächsausschnitt getragen.

Die Passage zu einer ungewollt schwangeren 17-Jährigen wird ebenfalls nicht verzerrend wiedergegeben. Bei ca. Min. 10:32 wird dargestellt, wie die Chatpartnerin auf die Nachricht eines Mädchens in der achten Schwangerschaftswoche unter anderem antwortet: „Abtreibung ist eine Sünde“ und „Abtreibung ist Satans Plan, um das, was Gott gehört, zu töten, zu stehlen und zu zerstören.“ Die anschließende Frage „Die Einschüchterung mit Satan als Antwort auf die Verzweiflung einer 17-Jährigen?“ ist eine erkennbare journalistische Bewertung dieser konkreten Kommunikation. Auch mögliche weitere Hinweise im späteren Verlauf des Chats

würden nichts daran ändern, dass die zitierte Antwort auf die geschilderte Notlage zunächst mit der Einordnung eines Schwangerschaftsabbruchs als „Satans Plan“ arbeitet. Daran setzt die redaktionelle Bewertung an. Andere aus christlicher Perspektive denkbare Deutungen oder pastorale Handlungsmöglichkeiten mussten dafür nicht näher dargestellt werden.

Entscheidend ist zudem, dass die Verbindung zwischen Felix Nmecha und den dargestellten Chatinhalten nicht lediglich behauptet, sondern über die Kampagne „The King’s Return“ hergeleitet wird. Der Torjubel Nmechas wird als Bild dieser Kampagne gezeigt; die Kampagne wird den „Ballers in God“ zugeordnet, über deren Website wiederum eine religiös ausgerichtete Chatmöglichkeit angeboten wird. Damit wird nicht insinuiert, Nmecha habe sich jede einzelne Chatäußerung persönlich zu eigen gemacht. Die MONITOR-Recherche stellt jedoch nachvollziehbar die Frage, welches Weltbild über ein Netzwerk und eine Kampagne vermittelt wird, denen Nmecha öffentlich Aufmerksamkeit verschafft. Gerade weil es um die Abgrenzung zwischen privater Glaubensäußerung, öffentlicher Kampagnenkommunikation und möglichen Auswirkungen auf den Profifußball geht, durfte die Redaktion am Ende des Beitrags die Frage aufwerfen, ob das gezeigte Weltbild noch als reine Privatsache verstanden werden könne.

Schließlich hatten die im Beitrag angesprochenen Personen und Organisationen im Sinne der journalistischen Fairness Gelegenheit zur Stellungnahme. So wird offengelegt, dass Interviewanfragen an Felix Nmecha, DFB-Präsident Bernd Neuendorf und die Organisation „Ballers in God“ abgelehnt oder nicht beantwortet wurden. Der BVB wird mit einer schriftlichen Stellungnahme zitiert. Ein investigativer Beitrag darf einer begründeten journalistischen Fragestellung nachgehen und kann nicht – wie auch Sie anerkennen – jede möglicherweise hierzu bestehende weltanschauliche oder theologische Position spiegelbildlich und gleichgewichtig darstellen.

Eine stigmatisierende Darstellung evangelikaler Christen als religiöse Gruppe oder eine Verletzung der Programmgrundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit sowie der journalistischen Fairness kann ich daher insgesamt nicht feststellen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Bei der Prüfung der Programmbeschwerde hat der WDR-Rundfunkrat die gleichen rechtlichen Vorgaben wie die Intendantin zu beachten. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und ich die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehbar dargelegt habe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Katrin Vernau